

IMPRESSUM

Herausgeber → AMV. Lehrpersonen Mittelschule Aargau
 Redaktion → Fabian Schambron, Michael Laufer,
 Roger Sax und Michael Bouvard
 Gestaltung → Michael Bouvard
 Erscheinungsweise → 2 bis 6 Mal jährlich
 Ausgabe → Nr. 3 → SJ 2017/18 → Juni 2018
 Kontakt → news@a-m-v.ch

Von gratis erbrachten Arbeitsstunden, widerrecht- lichen Spesen und ...

Das ereignisreiche Schuljahr 2017/18 neigt sich dem Ende zu. Im vorliegenden Newsletter lassen wir die im vorletzten Schuljahr durchgeführte Arbeitszeiterhebung Revue passieren, zeigen auf, unter welchen Bedingungen BYOD eine sinnvolle Sache sein kann und wünschen uns eine OR-konforme, zeitgemässe Spesenregelung.

- 4.6. → *alv*-Geschäftsleitungssitzung
- 6.6. → SG-Zentralvorstandssitzung
- 18.6. → *alv*-Geschäftsleitungssitzung
- 21.6. → AMV. Vorstandssitzung VII in Baden
- 2.7. → *alv*-Geschäftsleitungssitzung

SJ 2018/19

- 14.9. → Kantonalkonferenz: Delegiertenversammlung
- 19.9. → AMV. Jahresversammlung, Kanti Wettingen
- 31.10. → *alv*-Delegiertenversammlung in Aarau

Eine ausführlichere und regelmässig aktualisierte Liste der von uns wahrgenommenen Termine findet sich auf a-m-v.ch unter Agenda.

Fertig!

Gut Ding will Weile haben, soviel ist klar. Besonders viel Weile ist freilich nötig, wenn gut Ding sehr komplex und arbeitsintensiv ist, wie dies bei der AMV-Jahresarbeitszeiterhebung zweifellos der Fall war. Das Erfassen der Arbeitszeit über das gesamte Schuljahr 2016/17 war an und für sich schon sehr aufwendig, wobei sich diese Last immerhin noch auf eine grössere Anzahl Schultern verteilte als die anschliessende Verarbeitung der gewonnenen Daten: Zusammen mit Susanne Gall hat Roger Sax diese im Laufe des Schuljahres 2017/18 ausgewertet und in eine Form gebracht, die wir veröffentlichen können und mit der es sich gut argumentieren lässt. Wenn es um die Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber unserem Beruf oder um effektiven, datengestützten Widerstand gegen weiteren Bildungsabbau geht, sind aktuelle, umfassende und präzise ausgewertete Daten äusserst wertvoll – und jetzt auch sauber aufbereitet, klar kommentiert und problemlos greifbar.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Medienmitteilung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht und werden im Schulblatt publiziert.

Die gesamte Studie liegt auf der AMV-Webseite im Bereich Download zur Einsicht bereit. Der AZ-Artikel vom 13. Juni in dieser Sache findet man ebenfalls auf www.a-m-v.ch unter Presse.

BYOD?

Ja – aber richtig!

Was braucht es, damit die IT-Strategie der Rektorenkonferenz umfassend und nachhaltig umgesetzt werden kann? Diese Frage stellt sich an jenen Schulen, an denen BYOD nun neu eingeführt wird.

Der AMV hat entsprechende Forderungen zusammengestellt, die diesem Newsletter beiliegen, und bittet die Rektorenkonferenz bzw. die Schulleitungen, in Anlehnung an das Positionspapier zu klären, welchen Anforderungen die Notebooks, die die Lehrpersonen anschaffen sollen, genügen müssen. Die Minimalanforderungen müssen sowohl die administrativen Arbeiten und die Unterrichtsvorbereitung als auch den Einsatz im Unterricht abdecken. Es wäre wenig sinnvoll, wenn Lehrpersonen, die bislang kein eigenes Gerät verwenden, aufgrund des sehr knapp bemessenen Budgets von CHF 1000.– (auf 5 Jahre verteilt) ein Billigprodukt einkaufen, das womöglich am Ende den Anforderungen gar nicht genügt. Es ist auch nicht sinnvoll, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende mit insgesamt leistungsfähigeren Rechnern ausgestattet sind als die Lehrpersonen. Der AMV empfiehlt daher betroffenen Mitgliedern, mit der Anschaffung eines neuen Gerätes zu warten, bis die offenen Fragen bezüglich Anforderungen, Finanzierung und Support geklärt sind.

Das AMV-Positionspapier und die entsprechenden Anhänge liegen auf der Verbandswebseite im Downloadbereich zur Lektüre bereit.

Problempanorama

Aus dem Jahr 2006 existiert ein gemeinsamer Vorschlag des AMV und der Rektorenkonferenz zuhanden des BKS bezüglich einer kantonal einheitlichen Spesenregelung. Da einerseits die Kantonsschulen diese Mindestregelungen in einigen Bereichen (z.B. Höhe der maximalen Kostendächer) nicht mehr einhalten und seither die finanziellen Belastungen gestiegen sind – höhere Preise für Reisen und Übernachtungen, BYOD – ist die Regelung von 2006 nicht mehr zeitgemäss.

Das Obligationenrecht, dessen Schutzvorschriften für Arbeitnehmer wir auch in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis voll und ganz unterstehen (§4 Abs. 3 GAL), spricht eine klare Sprache:

Art. 327a OR: Auslagen

- 1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen, bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen.
- 2 Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann als Auslagenersatz eine feste Entschädigung, wie namentlich ein Taggeld oder eine pauschale Wochen- oder Monatsvergütung festgesetzt werden, durch die jedoch alle notwendig entstehenden Auslagen gedeckt werden müssen.
- 3 Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, sind nichtig.

Vorbehalten bleiben das Dekret und die Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen, die insbesondere die Auslagen für Reisen, Übernachtung und auswärtige Verpflegung regeln. Die Verordnung sieht u.a. für Reisespesen eine komplette Deckung der effektiven Kosten für ein Mittelklassehotel bis zu CHF 200.– pro Nacht und CHF 25.– pro Hauptmahlzeit vor.

Alle weiteren Kosten für notwendige Auslagen wie Laptops, Büromaterial, Lehrbücher etc. müssen ohne Wenn und Aber vom Arbeitgeber übernommen werden. Der Kanton muss definieren, welche Leistungen er finanzieren kann und bei nicht gegebener Ressourcierung nötigenfalls die Leistung streichen. Es darf nicht sein, dass Lehrpersonen den Kanton aus der eigenen Tasche querfinanzieren.

Es ist auch klar, dass auf Studienreisen oder während einer Arbeitswoche kein Fünfsterhotel notwendig ist und der Laptop keine dedizierte Grafikkarte braucht, um gewöhnliche Office-Anwendungen darzustellen. Hier braucht es einen vernünftigen Kompromiss, der einerseits unnötige Ausgaben verhindert und andererseits gesetzestreu ist. Der AMV und die Rektorenkonferenz arbeiten an einem Vorschlag, der diesen Zielkonflikt zu überbrücken versucht.

K-Team: Aufgegleist und fahrbereit!

An der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2018 wurde beschlossen, das K-Team weiter zu professionalisieren und in die Verbandsarbeit einzugliedern. Mitglieder dieser Kommunikationstaskforce, die den Vorstand in Sachen kommunikativer Vernetzung vor Ort, Verbindungen zwischen den Schulen, kommunikationsstrategischer Konzeptarbeit und bei medialen Interventionen unterstützt, erhalten – auch rückwirkend – Sitzungsgeld für ihr Engagement. Dieser Schritt ist Teil eines umfassenderen Entschädigungssystems, welches das K-Team zusammen mit Überlegungen zum weiteren Vorgehen Anfang des neuen Schuljahres diskutieren wird.

Alle wichtigen Fundamente sind gelegt. An allen Schulen gibt es Leute, die zumindest per E-Mail mitlesen, was im K-Team geschieht. Erste kommunikationsstrategische Überlegungen wurden bereits 2017/18 im K-Team durchgespielt – mit greifbaren Resultaten, zu denen beispielsweise der neue Kurznewsletter AMV. Info gehört. Wie vieles im Verbandsalltag hat auch dieses Projekt Zeit gebraucht, ist nun aber an einem Punkt, an dem seine Arbeitsabläufe sich verstetigen können.

Ausblick 2018/19

Beat Trottmann, langjähriger AMV-Vertreter im Erziehungsrat, tritt per Ende Kalenderjahr zurück. An der Delegiertenversammlung der Kantonalkonferenz vom 14. September 2018 in Aarau werden die Delegierten einen Ersatzkandidaten zuhanden des Grossen Rates bestimmen. Alexander Fend, Lehrer der Kantonsschule Zofingen und ehemaliges AMV-Vorstandsmitglied, kandidiert für den frei werdenden Sitz. Der Vorstand hat ihm nach einem Hearing sein Vertrauen ausgesprochen. Zur Zeit läuft die interne Nominationswahl bei der AMV-Basis.

Die nächste Jahresversammlung findet am 19. September 2018 um 18.00 Uhr in der Kantonsschule Wettingen statt. Beat Zemp, scheidender Präsident des LCH, wird ein Referat zur Thematik der Digitalisierung der Schule halten.

Die bisher erschienenen Newsletter stehen unter a-m-v.ch in digitaler Form zum Download zur Verfügung.

AMV. Positionspapier «Bring Your Own Device» (BYOD)

Bring your own device?

Die Rektorenkonferenz hat eine kantonale IT-Strategie beschlossen, die auf dem Prinzip BYOD (Bring Your Own Device) basiert. Diese Strategie sieht vor, die Lehrpersonen für die Anschaffung eigener Geräte mit einem Betrag von CHF 1000.– (verteilt auf 5 Jahre) zu entschädigen. Den Grundgedanken, die Lehrpersonen für den teilweise schon jetzt verbreiteten Einsatz eigener Geräte im Schulalltag zu entschädigen, begrüsst der AMV, und auch BYOD als Prinzip scheint sinnvoll – sofern es sorgfältig eingeführt wird. Leider ist eine sämtliche Aspekte der digitalen Schule umfassende Einführung nicht erkennbar. Das Vorhaben der Rektorenkonferenz regelt einzig die Kosten, obwohl zahlreiche weitere Aspekte berücksichtigt werden müssten, wie vielerorts mit guten Gründen empfohlen wird.¹ Schon hinsichtlich der Finanzierung bestehen aus Sicht des AMV einige offene Fragen, die als Teil der Ausgangslage im Folgenden skizziert werden. Daran schliesst sich eine Liste mit Forderungen an, die aus Sicht des AMV für eine nachhaltige und rechtskonforme Einführung von BYOD zwingend erfüllt werden müssen.

Zur Finanzierung: Diese wird zu einem heiklen Thema, sobald die Verwendung eigener Geräte nicht empfohlen, sondern vorgeschrieben wird. Dann kommt der Arbeitgeber in die Pflicht. Solange die kantonale Gesetzgebung für Kantonsangestellte keine anders lautenden Bestimmungen beinhaltet, gilt das OR (Art. 327a) analog – und eben auch für Kantonsangestellte:

- 1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen, bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen.*
- 2 Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann als Auslagenersatz eine feste Entschädigung, wie namentlich ein Taggeld oder eine pauschale Wochen- oder Monatsvergütung festgesetzt werden, durch die jedoch alle notwendig entstehenden Auslagen gedeckt werden müssen.*
- 3 Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, sind nichtig.*

Nun ist es nicht nur so, dass die aargauische Gesetzgebung keine anders lautenden Bestimmungen enthält, sondern in §4 Abs. 3 GAL sogar explizit festhält:

Die Minimalansprüche zum Schutz der Lehrpersonen entsprechen denjenigen des Schweizerischen Obligationenrechts und sind in jedem Fall einzuhalten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in diesem Gesetz.

¹Empfehlungen des Bundes mit zahlreichen brauchbaren Verweisen:
<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/unternehmen/bring-your-own-device.html>

Forderungen des AMV

1. Der AMV fordert eine echte BYOD-Strategie, die der Komplexität der Sache gerecht wird und für die Schule einen Mehrwert gegenüber dem Status Quo darstellt.

Eine solche Strategie muss **vor** der Umsetzung insbesondere folgende Fragen abschliessend klären:

- Wird grundsätzlich erwartet, dass die Notebooks im Unterricht eingesetzt werden? Oder steht es den Lehrpersonen weiterhin frei, ohne Computer zu unterrichten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen langfristig versiert genug sind, Notebooks im Unterricht gewinnbringend einzusetzen und die Schülerinnen und Schüler beim Einsatz ihrer Notebooks zu unterstützen? (*Stichwort: Weiterbildung*)
- Welche Hardware und Software wird implizit und explizit vorausgesetzt? Welche Schnittstellen stehen zur Verfügung? Wie wird der Support der Geräte sichergestellt?
- Welche Software wird den Lehrpersonen (und den Schülerinnen und Schülern) zur Verfügung gestellt? Ist der Einsatz der verfügbaren Software Pflicht?
- Welche Standards werden empfohlen und verwendet? (Siehe hierzu 4.)
- Welche Peripheriegeräte sind im BYOD-Konzept mitgedacht bzw. in der Kostenpauschale enthalten? (*Bsp. Drucker, mobile Datenträger, Ersatzladekabel, Backup-Festplatten, Transporthülle, Adapter?*)
- Inwiefern ist das Konzept mit einem «Fangnetz» für Notfälle gesichert? (*Ausleihgeräte aus dem Medienzentrum o.ä.*)
- Welche Massnahmen werden zur Wahrung der Rechte der Schule als Arbeitgeber, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen bezüglich Datensicherheit und Datenschutz getroffen?
- Welche Massnahmen sind zur Vermeidung von Datenverlusten vorgesehen?
- Wie wird der unkomplizierte und sichere Datentransfer zwischen den verschiedenen privaten Geräten (*von SuS und LP*) gewährleistet?

2. Die Mindestanforderungen an die Geräte der Lehrpersonen wie auch der Schülerinnen und Schüler müssen klar definiert werden.

Für den Einsatz im Unterricht müssen die Anforderungen an die Notebooks der Lehrpersonen mindestens jenen der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Notebooks für Lehrpersonen, die unter dem empfohlenen Standard für die Notebooks der Schülerinnen und Schüler liegen, sind weder schulintern noch gegen aussen hin vertretbar. Dieser Forderung ist auch finanziell Rechnung zu tragen: Die Entschädigung der Lehrpersonen muss sich zwingend an den verlangten Mindestanforderungen an die Geräte orientieren und die dafür anfallenden Kosten decken.

Die Notebooks der Lehrpersonen müssen den je nach Fach unterschiedlichen Anforderungen genügen, damit sie adäquat eingesetzt werden können. Welche spezifischen Anforderungen dies sind, kann nur in Zusammenarbeit mit Fachleuten, insbesondere den Fachlehrpersonen, sinnvoll festgelegt werden. Eine Binnendifferenzierung ist zwingend notwendig.

Die Preise von Notebooks bewegen sich bereits seit Jahren in einem groben Bereich zwischen CHF 500.– (*Minimalausstattung*) und CHF 5000.– (*High-End-Rechner*). Nur wenn die Mindestanforderungen klar geregelt sind, kann man über die Finanzierung sprechen. Ein robustes Gerät, das dem täglichen Gebrauch in der Schule gewachsen ist, kostet nach Einschätzung des AMV mindestens CHF 1500.– (*exkl. Versicherung und Wartung*), verteilt auf 4 Jahre. Es dürfte schwierig werden, einen Händler zu finden, der eine Garantie für diesen Zeitraum ausstellt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch der Ersatz eines defekten Gerätes geregelt – und nötigenfalls finanziert – sein muss.

3. Der Support ist Sache des Arbeitgebers und muss gewährleistet sein.

Der Support umfasst sowohl den Support der Notebooks als auch den Einsatz vor Ort. Beides muss durch den Arbeitgeber gewährleistet und finanziert werden. Dies entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern garantiert zudem reibungslose schulische Arbeitsabläufe.

4. Wenn möglich soll mit offenen Standards² gearbeitet werden.

Wenn die Finanzierung trotz der Forderungen des AMV nicht angemessen durch die Schulen übernommen wird, kann die Schule auch keine Vorschriften machen, was auf den privaten Rechnern installiert werden muss. Dann sind offene Standards Pflicht. Aber auch bei einer kostendeckenden Finanzierung empfiehlt es sich, aus praktischen und ethischen Gründen³ auf offene Standards zu setzen. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Standards so zu wählen sind, dass Peripheriegeräte an der Schule (z.B. Beamer), vorausgesetzte Software und verschickte Dokumente unabhängig vom Betriebssystem verwendet werden können (vgl. dazu auch das Dokument im Anhang 1).

5. Die Schule braucht mit BYOD eine verbindliche, ausreichende und idealerweise kantonale Regelung bezüglich Datensicherheit, Datenschutz, digitalen Rechten und den damit verbundenen Rechten und Pflichten der Lehrpersonen.

BYOD wirft viele Fragen rund um Datensicherheit, Datenschutz und digitale Rechte auf. Welche Daten müssen wo wie gespeichert werden? Welche Daten dürfen überhaupt auf privaten Rechnern gespeichert werden? Wann sind diese zu löschen? Welche Massnahmen werden gegen den Verlust von Daten getroffen? Welche Software wird für die Kommunikation mit Klassen empfohlen – und was ist verboten? Inwiefern genügen die von den Schulen eingesetzten Tools und Plattformen (Schulnetz, Moodle, Microsoft Office u.ä.) entsprechenden Richtlinien und Ansprüchen? Solche Fragen müssen zum Schutz aller Beteiligten sorgfältig geklärt werden.

Und jetzt, wie weiter?

Es wäre aus aktuellem Anlass und einer gesamtheitlichen Perspektive angebracht, zu prüfen, wie die Vergütung von Mobiltelefonen im schulischen Zusammenhang (*Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Klassenlehrertätigkeit, von Projektwochen und Schullagern etc.*) geregelt wird, damit sie in ein zeitgemässes und umfassendes BYOD-Konzept integriert werden kann.

Der AMV kann BYOD nur unterstützen und mittragen, wenn die Forderungen erfüllt werden und die Einführung sorgfältig durchdacht erfolgt (vgl. dazu auch die Anhänge 2 und 3). Sofern die offenen Punkte nicht ausreichend geklärt werden (können), ist es zwingend, mit der Einführung zu warten (*Moratorium!*) und an den betroffenen Standorten die zur Verfügung stehende Infrastruktur so lange zu unterhalten und à jour zu halten, bis mit gutem Gewissen eine Umstellung vorgenommen werden kann.

Der AMV. Vorstand

Aarau, 11. Juni 2018

KONTAKTADRESSE

AMV. Lehrpersonen Mittelschule Aargau

Michael Bouvard / Co-Präsident

Am Kreuzliberg 1 • 5400 Baden

056 221 08 57 • 079 262 83 17

michael.bouvard@a-m-v.ch

www.a-m-v.ch

²<https://fsfe.org/activities/os/os.de.html>,

<https://fsfe.org/activities/education/argumentation.de.html>, <https://www.gnu.org/education/edu-why.de.html>

³ Der Bildungsauftrag der Gymnasien beinhaltet auch die Förderung des eigenständigen und kritischen Denkens. In diesem Sinne hat die Schule auch eine Vorbildfunktion. Die unkritische Verwendung nicht-offener Standards, die einzig dem Zweck dienen, die Monopolstellung einzelner Konzerne aufrecht zu erhalten, steht im Widerspruch zum Bildungsauftrag.